

GESCHÄFTSORDNUNG

der Interessengemeinschaft der Nichtolympischen Verbände im Deutschen Olympischen Sportbund

- 1.1 Die „Interessengemeinschaft der Nichtolympischen Verbände im Deutschen Olympischen Sportbund (IG NOV)“ ist ein Zusammenschluss nichtolympischer Spitzenverbände innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Sie wird ohne eigene Rechtspersönlichkeit tätig und regelt ihre Arbeit auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung.
- 1.2 Mitglieder der IG NOV sind die nichtolympischen Spitzenverbände (NOV) nach § 7 Abs. 1 ab) der Satzung des DOSB. Die eigenständige Wahrnehmung der Mitgliedsrechte im DOSB oder in anderen Organisationen durch jeden Spitzenverband bleibt durch die Tätigkeit der IG NOV oder ihrer Organe unberührt.
- 1.3 Die Aufgaben der IG NOV umfassen insbesondere
 - Bündelung von Interessen und Bedürfnissen der nichtolympischen Spitzenverbände,
 - Beratung über Angelegenheiten von allgemeiner und/oder grundsätzlicher Bedeutung für die Spitzenverbände im DOSB,
 - Berücksichtigung der besonderen Bedingungen für World Games und Weltmeisterschaften als Zielwettkämpfe für die Bundesförderung,
 - Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit unter den Spitzenverbänden,
 - Gleichberechtigte Berücksichtigung von NOV-Belangen bei Planung, Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Konzepten, Programmen, Systematiken, Richtlinien usw. mit Auswirkungen auf Förderungen von Kommunal-, Landes- oder Bundesebene,
 - Beratung zur Vorbereitung von Entscheidungen (z.B. Wahlen von satzungsgemäßen NOV-Vertretern für DOSB-Gremien).
- 1.4 Die Auffassung der NOV zu bestimmten Fragen wird bei Bedarf durch Abstimmung gebildet und als Mehrheitsmeinung der IG NOV in den Gremien des deutschen Sports vertreten. Hiervon unabhängig behält jeder Spitzenverband das Recht, abweichende Meinungen darzustellen.
- 2.1. Die IG NOV hat folgende Organe:
 - die Konferenz der NOV
 - die Sprechergruppe
- 2.2 In der Konferenz der NOV werden die Verbände in der Regel durch ihre/n Präsidentin/Präsidenten oder eine ausreichend bevollmächtigte Vertretung vertreten. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist zusammen mit der Anmeldung einzureichen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

- 2.3 Bei Abstimmungen hat jeder NOV eine Stimme. Die Mitglieder der Sprechergruppe haben kein zusätzliches Stimmrecht. Sie können in der Konferenz der NOV ggf. als Vertretung ihres Verbandes das Mandat wahrnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es zählen nur zustimmende oder ablehnende Stimmen, keine Stimmenthaltungen.
- 2.4 Die Konferenz der NOV tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Die Konferenzen der NOV werden auf Beschluss der Sprechergruppe oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der NOV im Regelfall schriftlich durch die/den Vorsitzende/n mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eingeladen. In dringenden, zu begründenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu einer Woche verkürzt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 2.5 Die Amtszeit der Sprechergruppe entspricht der Wahlperiode des DOSB. Scheidet ein Sprechergruppenmitglied während der Wahlperiode aus, kann die Position bis zur nächsten Wahl durch die Sprechergruppe nachbesetzt werden.
- 3.1 Die Konferenz der NOV wählt auf deren Vorschlag für die Dauer der jeweiligen Amtszeit die Sprechergruppe. Sie besteht aus
- der/dem Vorsitzenden,
 - maximal fünf Stellvertretern/innen,
von denen eine/einer mit der Funktion Geschäftsführer/-in (siehe 3.5) gewählt wird.
- Zusätzlich entsendet der DOSB-Beirat der Aktiven eine Vertretung mit Sitz und Stimme in die Sprechergruppe.
- 3.2 Wahlen zur Sprechergruppe sind jeweils vor der Mitgliederversammlung des DOSB, in dem die regulären Neuwahlen des DOSB stattfinden, durchzuführen.
- 3.3 Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie; sie/er koordiniert die Arbeit der IG NOV, der Sprechergruppe und die ihren Mitgliedern zugeordneten Arbeitsgebiete. Im Falle der Verhinderung bestimmt sie/er eine Stellvertretung. Zu den Sitzungen können bei Bedarf fachkompetente Experten hinzugezogen werden. Die Sprechergruppe vertritt die Meinung der NOV in den Gremien des deutschen Sports.
- 3.4 Die Mitglieder der Sprechergruppe sollen von der Konferenz der NOV für die Gremien des DOSB nominiert werden, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen:
- je zwei Vertreter/innen der NOV in der Sprechergruppe der Konferenz der Spitzenverbände, der Konferenz der Generalsekretäre, der Konferenz der Sportdirektoren sowie der NOV-Beauftragte für die World Games.
- Bei weiteren Funktionen, für die es nach der DOSB-Satzung kein originäres Vorschlagsrecht der NOV gibt, nominiert die Sprechergruppe - nach Möglichkeit in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden - im Wege einer Einzelfallentscheidung.
- Mitglieder der Sprechergruppe, die auf Vorschlag der NOV in Ämter, Positionen oder Funktionen im DOSB oder anderen Organisationen gewählt oder berufen wurden, verpflichten sich beim Ausscheiden aus der Sprechergruppe, auch aus den abgeleiteten und delegierten Ämtern, Positionen oder Funktionen auszuschcheiden.
- 3.5 Ein Mitglied der Sprechergruppe mit der Funktionsbezeichnung „Geschäftsführer/in“ verantwortet die Finanzen, übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung der Arbeit der IG NOV (Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle, allgemeiner Schriftverkehr u. ä.).

- 4.1 Zur Finanzierung ihrer Arbeit erhebt die IG NOV Beiträge und Umlagen, die durch Beschluss der Konferenz der NOV in einer Finanzordnung festgesetzt werden. Die Beiträge sind zahlbar nach Rechnungslegung innerhalb von vier Wochen auf der Basis der dem DOSB für das Vorjahr gemeldeten Mitgliederzahlen.
- 4.2 Die Verwaltungs- und Reisekosten der NOV werden aus den Beiträgen und Umlagen der NOV bestritten. Reisekosten werden für die Sprechergruppe übernommen. Ausnahme: Dies gilt nicht, wenn Sitzungen und Reisen mit Terminen zusammenfallen, bei denen auch der eigene Verband repräsentiert wird. (z.B. Tagungen DOSB und NOV).
- Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Über Ausnahmen entscheidet die Sprechergruppe.
- 4.3 Die Kasse der NOV ist jährlich von zwei Verbandsvertretern/innen (nicht Mitglieder der Sprechergruppe) zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen werden von der Konferenz der NOV für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Diese Geschäftsordnung ist mit Beschlussfassung durch die Konferenz der NOV vom 30.11.2018 sofort in Kraft getreten.